J. germ.
238
15

J. germ. 238

15

<36632947090014 S

<36632947090014

Bayer. Staatsbibliothek

238/15

Die

befreite Undine.

Ein Beitrag

zur

Kritik des Gesetzentwurfs

über

die Benutzung der Privatflüsse.

(Fragment.)

Von

K. v. Wangenheim.

Die befreite Undine.

Ein Beitrag
zur
Kritik des Gesetzentwurfs
über
die Benutzung der Privatflüsse.
(Fragment.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von

K. v. Wangenheim.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.

1843.

Πάντα ῥεῖ.

Heraklit.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die Cabinetsordre vom 19. August d. J., durch welche die ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen des Preußischen Staats zum ersten Male einberufen worden sind, macht, nächst dem Steuerlaß und den Eisenbahnen,

„den Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse“

zum Gegenstand der Besprechung mit jenen Landesrepräsentanten, und es mag nicht getadelt werden, wenn eine so prägnante Würdigung dieses Gegenstandes die Theilnahme aller derjenigen anregt, welche durch ihre Stellung, sei es in der bürgerlichen Gesellschaft als Landwirthe oder Gewerbtreibende, sei es im Staatsdienst als Richter oder Verwaltungsbeamte, oder aber im Gebiete der Wissenschaft als Rechtsgelehrte und Staatsöconomen, bisher schon sich veranlaßt gefunden haben, einiges Nachdenken auf denselben Gegenstand zu richten.

Der Verfasser dieser flüchtigen Blätter will mit der halb tändelnden Aufschrift einerseits die Popularität dessen, was er beizubringen hat, bevorworten,

2 *

andrerseits die Aufmerksamkeit dem tieferen, im großen Publicum vielleicht weniger, als billig gewürdigten Sinn der Aufgabe zuwenden.

Fouqué führt seine Undine, nach der Vermählung mit Ritter Huldbrand, redend ein mit den Worten:

„Eine Seele kann unsers Gleichen nur durch den innigsten Verein der Liebe mit Einem Eures Geschlechtes gewinnen.“

Es handelt sich um die Herrschaft des Geistes über die Natur, um die Überwindung des Widerstrebens und der Neutralität des rohen Elementes, dem gegenüber durch mannigfache Stufen der Vermittelung der Geist in seine Rechte tritt.

Die Einöde der Mark Brandenburg, die vor kaum einem Jahrhundert Georg der Zweite von England mit scheinbar begründeter Geringschätzung als des heiligen Römischen Reiches Streusandbüchse*) bezeichnete, ist seitdem im Schatten der Adlerfittige des großen Friedrich der classische Boden der Landwirthschaft geworden, auf dem ein Thär, der Unterthan des stolzen Inselreiches, sich anzusiedeln nicht verschmähte.

Aber Ritter Huldbrand war noch nicht in inniger Liebe seiner Undine vermählt; ihn trennte selbstsüchtiger Übermuth; sie ist zu ihrem Oheim Kühle-

*) Histoire de mon temps chap. II. in den Oeuvres posthumes de Frédéric II. Tome I. p. 122.

born und in das krystallene Schloß des Vaters zurückgekehrt; es fließt jährlich, ja täglich und stündlich viel Wasser nutzlos ins Meer; darum schmachtet das dürre Land unter dem Sonnenbrande.

Wir bezeichneten als Inhalt dieser Blätter Undinens Befreiung, und deuteten in diesem Triumph zugleich rückwärts auf einen Zustand der Gefangenschaft. — Die Niederlage, wie die Befreiung setzt einen Kampf voraus, der bei uns zum ersten Ausbruch kam in dem berüchtigten Prozeß des Müllers Arnold, jenes leibhaftigen Kühleborn, der in solcher Verkappung im Winter-Feldzuge des Jahres 1745 den König durch einen großen unwegsamen Morast zum Siege über seine Feinde geführt haben soll.*)

Uns erscheint das Drama jenes Prozesses bedeutsam und wahrhaft tragisch nicht in den ersten Acten, welche das Rechtsverhältniß des Müllers und seines Gutsherrn zum Gegenstande haben; es ist die Sphäre des Privatrechtsstreits, in welchem jede der beiden Hauptparteien Recht zu haben vermeint, und wenn vielleicht beide Unrecht haben, dieses Unrecht doch außer ihrer Schuld liegen, in dem zweifelhaften Sachverhältniß seinen Grund haben kann.

Das tragische Moment trat erst hervor in dem

*) Histoire de mon temps chap. XIV. a. a. O. Tome II. p. 284. und Sengebusch, Würdigung der Einmischung Friedrich des Großen in die bekannte Rechtssache des Müllers Arnold. Altona 1829. S. 10 ff.

Verhältniß des Königs zu den Richtern und zu seinen Räthen.

Die Richter waren den Parteien wie dem Könige gegenüber noch an die gelehrten Satzungen des fremden Rechts gebunden, welchen nicht nur die gemeine Verständlichkeit, sondern auch die eigne Rechtfertigung des freien Denkens mangelte; sie trugen die Schuld ihrer Zeit.

In dem Willen des Königs lag die Erfüllung einer höheren Aufgabe, die Realisirung des nur von ihm erfaßten, noch nicht zum Bewußtsein der Nation entfalteten, und so noch nicht zur Freiheit unter dem Gesetz herangereiften, deshalb hier als Despotie erscheinenden salut du peuple.

Die Richter büßten in ihrer Amtsentsetzung nicht das eigne Verbrechen, sondern die Schuld ihrer Zeit, sich vor dem denkenden Könige nicht rechtfertigen zu können; der König soll, als er vernahm, wie ihnen von Freunden und deren Freunden das entzogene Gehalt ersetzt wurde, ausgerufen haben:

„Ich denke meinen Unterthanen Gutes zu thun, und sie werfen mit Steinen nach mir!" *)

*) Vergl. Sengebusch a. a. O. S. 24. Anm. 5. und das mit den Kammergerichtsräthen Friedel, Graun und Ransleben den 11. Decbr. 1779 von Sr. Königl. Majestät Höchstselbst abgehaltene Protokoll, welches auf Befehl des Königs am andern Tage in die Berliner Zeitungen inserirt, auch besonders abgedruckt und in den Provinzen vertheilt wurde, so wie die an das Tribunal und an das Kammergericht zu Berlin gerichtete ebenfalls besonders abgedruckt.
Cabinetsordre v. 12. Decbr. 1779.

Das Resultat der Katastrophe war der wirksame Anstoß zu dem längst in Plane des Königs liegenden Riesenwerke einer selbstständigen, in dem Rechtsbewußtsein der Nation wurzelnden Gesetzgebung.

Instruction für sämmtliche Justiz-Collegia d. d. Berlin den 28. December 1779. Reglement, wie in den Prozessen zwischen Grundherrschaften und Unterthanen verfahren werden soll, d. d. Berlin den 17. Januar 1780, und die berühmte, an den Groß-Kanzler v. Carmer gerichtete, die Verbesserung des Justizwesens betreffende Cabinetsordre d. d. Potsdam den 14. April 1780.

(Rabe, Sammlung I, 6. p. 439.)

Undine blieb jedoch nach wie vor in der Gewalt des Oheims Kühleborn; nur zum Meere, in das krystallene Schloß des Vaters stand ihr die letzte Zuflucht offen; das neue allgemeine Landrecht, welches dem Uferbewohner unbedingt verbot, der vorhandenen Mühle das zu ihrem Betriebe erforderliche Wasser zu entziehen,*) versagte ihr auf immer das Betreten der grünenden Ufer; denn Kühleborns Mühle braucht alles Wasser für sich, das vom Himmel fällt und aus der Erde quillt, und in unsrer Seele wehklagt Burger**) im Einklange mit dem braven Nepomuk v. Schwerz:***)

*) A. L. R. Thl. II. Tit. 15. §. 246.

**) Reise durch Ober-Italien. Thl. II. S. 61.

***) v. Schwerz, Anleitung zum practischen Ackerbau. Bd. I. S. 409 ff.

„der Mangel eines den Ackerbau schützenden Gesetz-Codex ist die Ursach, daß man in Deutschland die Bewässerung fast ganz vernachlässigt; daß die Wiesen in trocknen Sommern in der Nähe von Bächen und Flüssen, ja selbst, wenn das Wasser mitten durch fließt, verdorren, weil man kein Wasser aus denselben nehmen darf, ohne sich einen Schwarm von Müllern über den Hals zu ziehen," u. s. w.

So weit der Inhalt des ersten Theiles unsers Drama's; den zweiten Theil verhüllte bisher der dichte Vorhang, der zu lüften erst den jetzt versammelten Repräsentanten des Landes vergönnt sein sollte.

Was wird er uns bescheeren? fragt gleich erwartungsvoll der Landwirth und der Fabrikherr, der Bauer und der Wassermüller.

Geschrieben im November 1842.

Der Entwurf des Gesetzes
und
die Vota der ständischen Ausschüsse *).

Einleitung.

Die Staats-Zeitung vom 2. d. M. liefert in ihrer Beilage **„den Entwurf des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse.“**

Wir freuen uns zunächst, daß die Sache bei ihrem Namen genannt, von Privatflüssen und deren Benutzung die Rede, und damit der unfruchtbare Streit, ob fließendes Wasser Gegenstand des Privateigenthums sein könne, von vorn herein abgeschnitten ist.

Unfruchtbar nennen wir diesen Streit, weil die Romanisten, wenn sie gleich nach dem Naturrecht das fließende Wasser wie die Luft an sich für ein Gemeingut aller Menschen erklären, doch recht wohl wissen, daß man zur Ausübung jenes natürlichen Rechts an dem zwischen Privatgrundstücken fließenden, nicht schiffbaren Wasser nur mit Erlaubniß des Grundeigenthümers gelangen kann, und wenn es von der Willkühr des Letzteren abhängt, jedem

---

*) Vergl. die Beilage.

Dritten den Eintritt zu versagen, das Resultat dieser Theorie darauf hinausläuft, daß dem Eigenthümer des Grund und Bodens innerhalb seiner Grenzen an dem durchfließenden Wasser ein ausschließendes Nutzungsrecht zusteht *).

Andrerseits stellen auch die Germanisten, welche die Benutzung der nicht schiffbaren Flüsse zu den Rechten des echten Eigenthums zählen **), keineswegs in Abrede, daß dieses Eigenthum im Laufe der Zeit sich mannigfachen Beschränkungen hat unterwerfen müssen.

Hat die Römische Theorie von der Öffentlichkeit alles beständig fließenden Wassers (flumen perenne), auf welche neuerlich Sengebusch ***) und Sietze †) in der Beurtheilung des Müller Arnoldschen Rechtsstreits zu großes Gewicht legten, in Deutschland nie allgemeine Geltung gewonnen; so ist dies noch weniger der Fall mit der Satzung und ausdehnenden Interpretation des Lombardischen Lehnrechts ††), vermöge welcher bis zur Einführung der Französischen Gesetzgebung in den Ober-Italischen Staaten alle Flüsse zu den Regalien gezählt, und daher auch die Nutzungen nicht schiffbarer Flüsse vermöge der Lehnherrlichkeit von den Regierungen als vorbehaltene Rechte in Anspruch genommen und gehandhabt wurden, so daß die Regierungen bald selbst die Gewässer leiteten, wohin es ihnen gefiel,

---

*) Elvers: das Recht des Wasserlaufs. Göttingen 1841. §. 3.

**) Eichhorn: Einleitung in das Deutsche Privatrecht. Erste Ausg. §. 265.

***) a. a. O. S. 58 ff.

†) Sietze: Ausübung der oberstrichterlichen Gewalt des Staats und Cabinetsjustiz. Potsdam 1835. S. 96 ff.

††) II. Feud. 56. „Regalia-flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia."

bald beliebige Theile davon gegen jährliche Geldabgaben oder gegen Capitalzahlungen an Privatpersonen verliehen *).

Unser Allgemeines Landrecht insbesondere wurzelt in der oben ausgesprochenen Deutschen Rechtsanschauung, indem es die von Natur schiffbaren Ströme von den Privatflüssen unterscheidet, nur die Nutzungen der so definirten öffentlichen Ströme zu den Regalien des Staats zählt, und namentlich bei der Schiffbarmachung eines Privatflusses oder der für nöthig erachteten Benutzung desselben zum Holzflößen für die dadurch verlorenen Nutzungen und vermehrten Kosten dem Eigenthümer vollständige Entschädigung zusichert, auch anerkennt, daß selbst durch die Schiffbarmachung die Eigenthumsrechte, so weit solche mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen können, nicht verloren gehn **).

Über die besondere Natur des Privateigenthums an den nicht öffentlichen Flüssen sind, wie schon die offizielle Denkschrift über den vorliegenden Gesetzentwurf in der Beilage zur Staats-Zeitung vom 1. d. M. (№ 303.) hervorhebt, die Vorschriften des Landrechts unzureichend; sie erstrecken sich hauptsächlich nur auf das Fischereirecht ***), das Recht zum Erwerbe der Alluvionen †) und die Mühlengerechtigkeit ††).

Der Wasserleitungen geschieht nur insofern Erwähnung, als deren Anlage an öffentlichen Strömen von der

*) Romagnosi: Abhandlung vom Wasserleitungsrecht übersetzt durch M. Niebuhr. Halle 1840. S. 4 ff.

**) A. L. R. II, 15. §. 38—42.

***) a. a. O. I, 9. §. 170 ff.

†) ebendas. §. 225 ff.

††) a. a. O. II, 15. §. 233 ff.

besonderen Erlaubniß des Staats abhängig gemacht *), und damit indirect ausgesprochen ist, daß es einer solchen Erlaubniß zur Ableitung des Wassers aus Privatflüssen nicht bedarf. Jedoch ist gerade diese, für die Landeskultur wichtigste Art der Benutzung des fließenden Wassers dadurch in sehr enge Grenzen eingeschlossen, daß jede Hemmung oder Veränderung des Abflusses, aus welcher den Nachbarn oder Uferbewohnern ein Nachtheil erwachsen **), oder einer schon vorhandenen Mühle das zu ihrem Betriebe erforderliche Wasser entzogen werden könnte ***), unbedingt untersagt wird.

Das Vorfluthgesetz vom 15. November 1811 †) brach zuerst diese Schranken, indem es nach Inhalt des §. 11. und 12. die Mühlenbesitzer und sonstigen Bauberechtigten verpflichtete, den freien Lauf des Wassers ganz oder theilweise wiederherzustellen, selbst die gänzliche Wegräumung von Wassermühlen sich gefallen zu lassen, sobald nach dem Urtheil der Landes-Polizeibehörde daraus ein überwiegender Vortheil für die Bodenkultur erwachse, und ihnen vollständige Entschädigung gewährt werde. Unter denselben Voraussetzungen wurde nach §. 13. 14. jedem Grundbesitzer die Befugniß ertheilt, zum Zweck der Entwässerungen, namentlich der Ablassung von Teichen und stehenden Seen zu verlangen, daß ihm gestattet werde, Gräben durch fremden Boden zu ziehen.

Das vorliegende neue Gesetz hat die Aufgabe, zunächst

*) a. a. O. §. 46.

**) ebendas. I, 8. §. 99.

***) a. a. O. II, 15. §. 246.

†) Ges. Samml. von 1811 S. 352.

das im Landrechte zwar dem Staatseigenthum an den Nutzungen der schiffbaren Ströme gegenüber anerkannte, aber in den wechselseitigen Beziehungen der Berechtigten noch unentwickelte Privateigenthum an den Nutzungen der nicht schiffbaren Flüsse auf feste Principien zu gründen, sodann insbesondere die der Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur entgegenstehenden Hindernisse möglichst zu beseitigen.

Die Beantwortung der Frage, in wieweit durch den Gesetzentwurf diese doppelte Aufgabe gelöst sei, ist es also, worauf es uns jetzt ankommt.

Um den Rechtsgelehrten ein Genüge zu thun, wollen wir vorweg bemerken, daß der Gesetzentwurf in der Terminologie sich an die Römische Definition des Eigenthums, als willkührlicher Disposition über einzelne körperliche Sachen, so wenig bindet, als wir uns daran bisher gebunden haben, sondern bei der umfassendern Definition des Landrechts I, 8. §. 1. 2. stehen bleibt, welches unter Eigenthum die ausschließliche Befugniß begreift, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts zu verfügen, so daß Gegenstand des Eigenthums Alles ist, was eine solche ausschließende Nutzung zuläßt.

Es befindet sich nun an den Privatflüssen im Eigenthum der Adjacenten nicht nur die feste und in bestimmte Grenzen eingeschlossene Substanz der Ufer und des leeren Flußbettes, sondern eines Flußbettes, das Wasser enthält, und zwar abfließendes, aber auch wieder zufließendes Wasser, das sich mit einer von dem Gefälle abhängigen Geschwindigkeit bewegt, so daß, wenn der Wasserreichthum eines bestimmten Flusses sich ausdrücken läßt als das Product

des Querprofils und der Geschwindigkeit, die Nutzbarkeit dieser beiden Factoren innerhalb des aufwärts und abwärts begrenzten Uferbesitzes den hauptsächlichen Inhalt des Eigenthums an einem Privatflusse ausmacht.

Es sind sodann bestimmter zu unterscheiden:

1. das ausschließliche Nutzungsrecht desjenigen, dessen Grundstück von dem Fluß durchschnitten wird, so daß auf eine bestimmte Strecke beide Ufer, daher auch das Flußbette mit dem darin, dem örtlichen Gefälle entsprechend, geschwinder oder langsamer fließenden Wasser sich in einer Hand befinden,
2. das gemeinschaftliche Eigenthum verschiedener Besitzer der gegenüber liegenden Ufer und die eventuelle Aufhebung dieser Gemeinschaft durch Theilung, welche ausführbar ist sowohl nach der Quantität des Wassers, als durch abwechselnde zeitweise Benutzung desselben von der einen und von der andern Seite,
3. die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der oberhalb und unterhalb zu einander ansässigen Uferbesitzer und Flußeigenthümer, welche darin sich unterscheiden und begreiflich leicht collidiren, daß der unterhalb liegende den oberen Nachbar durch Rückstau in dem ihm eigenthümlich zugehörigen Gefälle, also in der Vorfluth und in der Geschwindigkeit des Wasserlaufs; — der obere den untern Nachbar durch Ableitung des Flusses aus dem Bette und unterlassene Wiederzuleitung beeinträchtigen kann.

Alle diese Rechtsverhältnisse erleiden sodann wieder Modificationen, insofern der Lauf des Flusses und dessen Gebrauchsfähigkeit nicht mehr in unversehrter natürlicher

Beschaffenheit (als res integra) vorliegt, sondern daran etwa andre Privatberechtigungen begründet sind, welche über die oben gestellten Schranken übergreifen, z. B. Mühlenanlagen mit einer über den Uferbesitz des Müllers hinaufgehenden Rückstauberechtigung, oder Vicinalberechtigungen, wie die des Holzschwemmens, Holzflößens, oder aber öffentliche Berechtigungen, z. B. durch künstliche Schiffbarmachung u. s. w.

Durch solche Beschränkungen ist das Eigenthum der Adjacenten an ursprünglichen Privatflüssen noch keineswegs ausgeschlossen oder aufgehoben.

Wie an dem von Natur schiffbaren Strome nicht nur die der Schifffahrt dienende Strombahn, sondern der Inbegriff aller daran auszuübenden nutzbaren Rechte Eigenthum des Staats ist, und doch durch besondere Concession daran auch Privatberechtigungen z. B. eine Fischerei- oder Mühlenberechtigung, ein Recht der Wasserleitung u. s. w. begründet werden können; so gehn an einem Privatflusse selbst durch die künstliche Schiffbarmachung die ursprünglichen, sich auf die ganze Nutzbarkeit erstreckenden Eigenthumsrechte der Uferbesitzer nur insoweit verloren, als solche mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses nicht ferner bestehen können, wie schon oben gezeigt ist.

Mit den Eigenthumsrechten steht auch nicht im Widerspruch, daß von Hause aus mehr oder weniger an allen Privatflüssen sich orts- oder landespolizeiliche Interessen geltend machen, z. B. in Rücksicht auf die Sanität — eine Verhütung der Verunreinigung; in Rücksicht auf das Vorfluthbedürfniß der Umgegend oder auf die Fahrbarkeit öffentlicher Straßen — eine Beschränkung der etwa im

Privatinteresse liegenden Aufstauung; in Rücksicht auf die Schiffbarkeit unterhalb sich anschließenden Strecken desselben Flusses oder eines andern Flusses — die Beschränkung der Wasserableitungen, Verhütung der Versandungen u. s. w.

Denn in der bürgerlichen Gesellschaft ist jedes Privateigenthum direct oder indirect zugleich Träger öffentlicher Lasten.

Alle diese Grundzüge der Rechtsverhältnisse mußten in dem vorliegenden Gesetzentwurf Berücksichtigung finden. Es mußte darin insbesondere der Weg gesucht werden, den oben herausgehobenen Hindernissen der Bewässerungen, als der für die Landescultur förderlichsten Benutzung der Privatflüsse, in dem Maaße Abhülfe zu verschaffen, als dies mit wohlerworbenen Rechten Dritter vereinbar war.

Daneben sind einige Lücken der älteren Gesetzgebung auszufüllen gewesen, namentlich in Beziehung auf die Verpflichtung der Uferbesitzer zur Räumung der Privatflüsse, so wie in Beziehung auf die, dem heutigen Bedürfniß entsprechende Gestaltung des erweiterten Gebrauchs derselben zum Holzflößen.

Endlich hat man sich zur Aufgabe gemacht, die Bildung von Genossenschaften zum Zweck größerer Bewässerungsanlagen durch entsprechende Bestimmungen vorzubereiten und zu erleichtern.

Näher finden wir die Principien, welche aus den bestehenden Gesetzen und aus der Natur der Sache oben nachgewiesen worden, im Gesetzentwurfe als maaßgebend ausgesprochen und anerkannt, und zwar

§. 1. für den Besitzer der Ufer eines Privatflusses schlechthin, ohne noch die mögliche Getheiltheit des Besitzes

beider Ufer ins Auge zu fassen, „das Recht der Benutzung des vorüberfließenden Wassers zu seinem besondern Vortheil";

§. 14. für verschiedene Besitzer der gegenüberliegenden Ufer das gemeinschaftliche Eigenthum, und demgemäß „für einen jeden von beiden das Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers";

§. 13. für die ober- und unterhalb zu einander ansässigen Uferbesitzer — einerseits den Schutz gegen Beeinträchtigung der Vorfluth und des Gefälles durch das Verbot des Rückstaues über die Grenzen des eignen Grundstücks hinaus, so wie überhaupt der Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke, andrerseits den Schutz gegen unbefugte Entziehung des Wasserzuflusses durch die Verpflichtung, „das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückzuleiten, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt."

Der angegebene wesentlichste Inhalt dieser drei Paragraphen bildet die Grundlage zu allen gegenseitigen Rechtsverhältnissen der Uferbesitzer eines Privatflusses. Wir behalten uns vor, an diese allgemeinen Principien weiter unten unsre Beleuchtung des ganzen Gesetzentwurfs wieder anzuknüpfen, schließen jedoch für jetzt unsre Critik an die Reihenfolge der Paragraphen.

Zu §. 1.

Daß neben der Berechtigung des Uferbesitzers, sich des vorüberfließenden Wassers zu seinem besondern Vortheil zu bedienen, die sich von selbst verstehende Beschränkung ausgesprochen wird, sofern nicht

jemand ein ausschließliches Eigenthum an dem Flusse habe, oder Provinzialgesetze, Localstatuten oder specielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, würde überflüssig sein, wenn es sich schon jetzt darum handelte, das Gesetz dem allgemeinen Landrechte einzuverleiben. Die concrete, an allgemeine Rechtsprincipien nach allen Seiten anknüpfende Fassung entspricht dagegen der geforderten Verständlichkeit des vereinzelten Gesetzes.

Die besondere Hinweisung auf die im §. 13. ausgesprochene Schranke des Nutzungsrechts im Verhältniß zu den Rechten der übrigen Anwohner des Flusses dient zur leichtern Orientirung.

Das fernere „Jedoch", wonach es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und andern Triebwerken (beiläufig eine gute, bisher fehlende Verdeutschung des Französischen usines), so wie auch in Ansehung der Fischereiberechtigung und der Vorfluth bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verbleiben soll, so weit diese durch das gegenwärtige Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert sind, findet als positive Beschränkung in der Fassung des Paragraphen seine Rechtfertigung. Wir werden auf diese Garantie wohlerworbener Rechte weiter unten zurückkommen, wo von deren Einschränkung gegen vollständige Entschädigung die Rede ist.

Zu §. 2.

Die Jedermann freistehende Benutzung des fließenden Wassers zum Trinken, Schöpfen, so wie zum Tränken des Viehes da, wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, rechtfertigt sich zur Genüge aus dem schon im §. 1. anerkannten Grundsatz, daß die Wasser-

nutzung ein accessorisches Recht des Uferbesitzes ist. Als ein maaßgebendes Interesse bei solchem gemeinen Gebrauch des Wassers, dem auch die Privatflüsse unterworfen sind, ist in der Sitzung der ständischen Ausschüsse vom 9. d. M. die Sicherung der Ufer gegen Beschädigung beim Viehtränken herausgehoben. Umfassender ist das hinter §. 17. eingeschaltete, weiter unten in Erwägung zu ziehende Amendement I.

Zu §. 3—6.

Das pouvoir reglementaire der Polizei, welche auch an Privatflüssen die Zuleitung von Unreinigkeiten aus Gerbereien, Färbereien u. s. w., so wie die unmittelbare Verunreinigung, oder die Hemmung des Ablaufs durch das Flachs- und Hanfröthen, das Einwerfen loser Steine, Erde u. s. w., das Einkarren und Einschwemmen von Sand zu Wiesenanlagen zu inhibiren autorisirt und verpflichtet ist, wo daraus im Interesse der Sanität, der Vorfluth, so wie etwa der Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse Nachtheil erwachsen könnte, ist schon oben aus dem Verhältniß des Privateigenthums zu den allgemeinen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft und des Staats, so wie aus dem Grundsatz gerechtfertigt, daß in der bürgerlichen Gesellschaft Jeder sein Privatrecht nur mit Rücksicht auf die Unverletzbarkeit der Rechte des Andern auszuüben befugt ist. A. L. R. I., 8. §. 26—28.

Zu §. 7.

Neu und nicht unbedenklich ist die Bestimmung, daß die Uferbesitzer, wo nicht Provinzialgesetze, Localstatuten, specielle Rechtstitel oder auch das Herkommen, wie in der

Sitzung der ständischen Ausschüsse vom 8. d. M. bevorwortet worden, ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet sein sollen, als es zur Beschaffung der Vorfluth unentbehrlich ist.

Diese Verpflichtung, wie in der Denkschrift geschieht, für ein Correlat der Berechtigung des Uferbesitzers zur Benutzung des Wassers anzusehen, halten wir so ohne Weiteres nicht für gerechtfertigt.

Denken wir uns den natürlichen Lauf eines Privatflusses durch Versandung, Verschlammung, Verkrautung z. B. auf dem Punkte gehemmt, wo der Fluß eben aus dem Uferbesitz des A. in den des B. übergegangen ist; so leidet möglicherweise A. durch den Rückstau, welchen diese Hemmung des Wassers hervorbringt; B. dagegen, der unterhalb genügende Vorfluth hat, ist durch dieselbe Hemmung in Benutzung seines Grundstücks so wenig, als des Wassers gehindert, sondern wesentlich gefördert, weil vor der Räumung das im Flußbette höher stehende Wasser sich vielleicht ohne künstlichen Stau auf seine Ufer ableiten läßt, während hinterher, wenn durch eine Räumung der Wasserstand gesenkt ist, die Ableitung und Benutzung des Wassers zum Zweck der Bewässerung unausführbar, oder auf eine schmalere Fläche beschränkt, oder aber davon abhängig wird, daß A. dem B. etwa gegen Entschädigung die Erlaubniß ertheile, durch ein künstliches Wehr das Wasser in demselben Maaße zu stauen, in welchem dies durch die natürliche Hemmung des Abflusses bisher geschah. — Wir bekämpfen in diesem nahliegenden Beispiel nicht die im Gesetz geforderte Wegräumung der natürlichen Vorfluthhindernisse an und für sich, sondern nur die ratio legis, als

sei die Verpflichtung des Uferbesitzers zur Räumung des Flusses ein Correlat seiner Berechtigung zur Benutzung des Wassers. Die Gründe des Gesetzgebers liegen übrigens hinter dem Gesetz, und werden gleichgültig, wenn das Gesetz anderweitig in der Natur der Sache seine Rechtfertigung findet, die uns darin zu liegen scheint, daß das natürliche Flußbette dem ganzen Flußgebiete die Vorfluth gewährt, also im öffentlichen oder Communal-Interesse theils nach Maaßgabe der nächsten Betheiligung, theils mit Rücksicht auf die Prästationsfähigkeit etwa eben so unterhalten werden muß, wie die dem gemeinen Gebrauch dienenden Wege und Landstraßen.

A. L. R. II., 15. §. 13 ff.

In der Sitzung vom 8. d. M. haben die ständischen Ausschüsse, im Einverständniß mit dem vorsitzenden Herrn Minister des Innern, das Bedenken in Erwägung gezogen, daß in einzelnen Fällen die Räumung der Privatflüsse nicht nur außer dem Interesse der Adjacenten liegen, sondern auch ihre Kräfte überschreiten könne, und deshalb bevorwortet, in der Fassung des Gesetzes auf Vermeidung dieses letzteren Übelstandes Bedacht zu nehmen.

Die schon oben erwähnte Einschaltung des Herkommens, einer an sich sehr schwankenden Rechtsbestimmung, dürfte leicht zu unbegründeten Weiterungen führen.

Herkommen ist z. B. an vielen Orten, daß der Müller aufwärts und abwärts von seiner Mühle den Fluß räumt. Dies thut er aber nur, um rascheren Zufluß zu seiner Mühle zu haben, oder sein Triebwerk von der Hemmung durch den Rückstau des Unterwassers zu befreien, — nicht, um den übrigen Adjacenten Vorfluth zu verschaffen;

diese werden daher aus jenem Herkommen eine Verpflichtung des Müllers zu solcher Räumung in ihrem Interesse nicht ableiten dürfen.

Zu §. 8.

Die Verpflichtung des Eigenthümers eines Privatflusses, den Gebrauch desselben zum Holzflößen auf Grund landesherrlicher Entscheidung einem Jeden zu gestatten, beruht schon auf dem Allg. Landrecht II, 15. §. 42., und ist hier nur consequent auf die Uferbesitzer, Leitungs- oder Stauungsberechtigten ausgedehnt.

Zu §. 9.

Wenn hier näher neben der Verpflichtung der Stauberechtigten, den zum Treiben der Hölzer erforderlichen Wasserzug zu gewähren, des zu gestattenden Zutritts zu den Ufern Erwähnung geschieht, so weit dieser zur Beaufsichtigung und Fortschaffung der treibenden Hölzer erforderlich sei; so scheint nur von der Flößerei mit unverbundenen Hölzern, dem sogenannten Schwemmen (jus grutiae) die Rede zu sein, das eigentliche Flößen mit verbundenen Hölzern (rates) dagegen, etwa des Zusammenhanges wegen, der weiteren Gesetzgebung über die Benutzung öffentlicher Flüsse vorbehalten bleiben zu sollen.

Nur für diejenigen, welche mit dem Flößereigeschäft nicht vertraut sind, bemerken wir, daß ein Fluß, ohne schiffbar zu sein, sehr wohl zum Flößen verbundener Hölzer (eigentlicher Flosse, rates) geeignet, und daneben dennoch zum Flößen unverbundener Hölzer unbrauchbar sein kann. Die Unbrauchbarkeit in letzterer Beziehung kann z. B. darin liegen, daß der Fluß ein zu geringes Gefälle, und daher das Wasser nicht die erforderliche Geschwindigkeit hat, um

blos treibende Hölzer mit sich zu nehmen, wie überall da eintritt, wo ein Fluß größere Landseen bildet oder durchschneidet, während hier Flosse von verbundenen Hölzern gleich ordentlichen Schiffsgefäßen durch die darauf befindlichen Führer mit Rudern und Stangen fortzuschaffen und zu dirigiren sind. Die Fahrbarkeit für beladene Schiffsgefäße setzt nicht nur stetige größere Wassertiefe, sondern auch eine Regulirung des Gefälles und der davon abhängigen Geschwindigkeit des fließenden Wassers voraus, um sowohl stromaufwärts, als abwärts gelangen zu können, während Flosse immer nur stromabwärts gehn, z. B. durch die Freiarchen an den Mühlen vorbei, die ein Schiffsgefäß so wenig abwärts, als aufwärts zu passiren im Stande ist.

In der Sitzung der ständischen Ausschüsse vom 9. d. M. ist consequent beantragt, daß die zugesagte Schadloshaltung bei Einräumung eines Privatflusses zum Holzflößen auch für Beschädigungen gewährt werden möchte, welche etwa Brücken durch die Flößerei erleiden. Wäre von der Flößerei mit verbundenen Hölzern die Rede, so gehörte hieher auch die Vergütung für den zu diesem Zwecke etwa erforderlichen Umbau der Brücken, z. B. die Erhöhung und Erweiterung der Brückenjoche, damit die Flosse mit ihrer Bemannung dieselben passiren können.

Zu §. 10 und 11.

Wie die Erleichterung der Holzflößerei überhaupt, so entsprechen die hier aufgestellten Modalitäten bestimmten Bedürfnissen der Gegenwart. Es werden dadurch namentlich die Verwickelungen der Rechtsverhältnisse in den schon jetzt hie und da vorliegenden Fällen ausgeglichen werden, wo das zunehmende Holzbedürfniß den Übergang der bis-

herigen Vicinalberechtigung zum Holzflößen in eine öffentliche, Jedem freistehende Flößerei zu realisiren bemüht war, es aber an festen Maaßgaben über die Schadloshaltung des Flußeigenthümers, der Stauungs- und Leitungsberechtigten fehlte, wie solche künftig nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zu reguliren und abzumessen sein wird.

Freilich wird die Flößereiabgabe zum Zweck dieser Schadloshaltung nie mit solcher Bestimmtheit, wie etwa die Vergütigung für einen Grabenzug durch fremden Grund und Boden ermittelt, aber doch mit Rücksicht auf die obwaltenden örtlichen Verhältnisse nach Billigkeit veranschlagt werden können. Zu berücksichtigen ist z. B., daß auf den meisten Privatflüssen die Flößerei, weil den Sommer hindurch in der Regel das Wasser nicht zureicht, sich auf die Zeit der Frühjahrs- und Herbstfluthen, etwa von Mitte März bis Mitte Mai, so wie von Mitte September bis Mitte November beschränkt. In diesen Perioden haben die Mühlen nicht selten einen solchen Überfluß an Wasser, daß es keiner Beschränkung ihres Betriebes bedarf, um die Holzflößerei zu fördern. Mit dem im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgestellten Grundsatz der bloßen Schadloshaltung steht daher in offenbarem Widerspruch, wenn an manchen Orten schon heut bei dem Durchlaß durch die Mühlen eine Flößereiabgabe erhoben wird, deren Ertrag den ursprünglichen Ertrag des wenig oder gar nicht gestörten gewerblichen Betriebes einer solchen Mühle bei Weitem übersteigt.

Zieht man daneben die schwer zu hintertreibenden Machinationen gewinnsüchtiger Müller in Betracht, welche etwa zu Nacht das Freiwasser laufen lassen, um dann am nächsten Morgen die vorliegenden oder durchgelassenen Flosse

auf's Trockne zu setzen, und von den Führern derselben noch besondere Abgaben für den nunmehr nur durch das Anhalten der Mühlwerke erreichbaren Wasserzug zu erpressen; so möchte bei Einführung oder Erweiterung der Flößereigerechtigkeit auf Privatflüssen der Ankauf und die gänzliche Wegräumung der hinderlichen Mühlenwerke, oder deren anderweitige Veräußerung unter den entsprechenden Vorkehrungen und Bedingungen oft mit geringeren Opfern für das gemeine Beste verbunden sein, als die Beleihung des Müllers mit dem Recht, eine Flößereiabgabe zu erheben.

Der Hauptübelstand liegt darin, daß, bei Ermittelung des Schadens und Festsetzung einer Abgabe dafür, den Behörden gegenüber bisher nur das Privatinteresse des Stauberechtigten, nicht so das Interesse des Publicums vertreten gewesen ist, welches von der Flößereigerechtigkeit Gebrauch machen soll. — Deshalb scheint es jedenfalls angemessen, die Flößereiabgabe künftig nur mit Zuziehung der nach dem Antrage der ständischen Ausschüsse (Zusatz zu §. 29—31. des Gesetzentwurfs) zu bildenden Kreis-Vermittelungs-Kommissionen, und nicht ein für allemal, sondern nur auf eine mäßige Reihe von Jahren festzusetzen, inzwischen Reclamationen der oberen und unteren Anwohner des Flusses, so wie sonstigen Interessenten gegen die Höhe der Abgabe und gegen andere Übelstände zuzulassen, und solche, wenn sie gegründet befunden werden, abzustellen, resp. bei erneuerten Festsetzungen der Abgabe zu berücksichtigen.

Zu §. 12.

Der Inhalt dieses Paragraphen ist nur eine consequente Anwendung der vorangehenden Bestimmungen auf die schon bestehenden öffentlichen Flößereigerechtigkeiten und

deren etwanige Erweiterung; wir nehmen daher hier nur Bezug auf die zu §. 10. und 11. beigebrachten Notizen.

Zu §. 13.

Dieser Paragraph knüpft, nachdem die dazwischen liegende Erörterung öffentlicher Interessen erschöpft ist, an das nach §. 1. dem Uferbesitzer zustehende Recht auf Benutzung des vorüberfließenden Wassers die Schranken dieser Berechtigung im Verhältniß zu den oberen und unteren Adjacenten desselben Flusses, wie solche schon im Eingange dieser Critik aufgezeigt worden sind; verbindet damit das generelle Verbot der Versumpfung fremder Grundstücke, und fügt am Schluß die Bestimmung hinzu, wonach das Einverständniß mehrerer aneinander grenzender Uferbesitzer über eine Anlage die rechtliche Wirkung haben soll, daß bei Anwendung jener Beschränkungen ihre Grundstücke zusammen als ein ungetrenntes Grundstück angesehen werden. Das Verständniß und die Critik der Beschränkung, daß abgeleitetes Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt, wird näher erst aus der Interprätation des folgenden Paragraphen hervorgehen.

Zu §. 14.

Erst hier ist von dem Fall die Rede, daß die gegenüberliegenden Ufer eines Flusses sich nicht in derselben Hand befinden, sondern verschiedenen Besitzern angehören, und es ist die in solchem Fall vorliegende Gemeinschaft der Rechte durch den scheinbar einfachen Grundsatz aufgelöst, daß jeder von den beiden einander gegenüber angesessenen Uferbesitzern die Hälfte des Wassers haben soll. Nur scheinbar einfach nennen wir dieses Princip, weil bei Anwendung

desselben auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse in der Wirklichkeit vielfältige Collisionen unvermeidlich hervortreten, die einer weiteren Lösung bedürfen werden.

Wir wollen versuchen, an einigen Beispielen die eintretenden Collisionen nicht nur aufzuzeigen, sondern dieselben durch consequente Anwendung der Principien des Gesetzentwurfs auch aufzulösen und darüber zu entscheiden.

1stes Beispiel. Gesetzt A. besitzt das linke, B. das rechte Ufer des Flusses, und zwar mit so correspondirenden Grenzen nach oben, daß der Uferbesitz des Einen genau dem Uferbesitz des Andern gegenüber anfängt. Beide wollen das Wasser des Flusses zum Zweck der Berieselung ihrer Grundstücke benutzen; es steht auf der einen Seite so wenig als auf der andern ein erhebliches Hinderniß im Wege, die Ableitung da vorzunehmen, wo der natürliche Lauf des Flusses ihre beiderseitigen Ufer zuerst berührt.

Bei diesem denkbar einfachsten Verhältniß der Interessen gegenüberliegender Uferbesitzer zu einander, hat die erste gleichmäßige Theilung des Wasserlaufs keine andere Schwierigkeit, als die uns hier nicht kümmernde technische Vorrichtung des Wehrs oder der Schleusen.

Wenn aber bei einiger Ausdehnung des beiderseitigen Uferbesitzes die einmalige Ableitung nicht genügt, und wiederholte Ableitungen aus dem natürlichen Flußbette mit Nutzen ausführbar sind, nachdem durch die Berieselung das Wasser der vorhergehenden Ableitungen demselben theilweise wiedergegeben, auch wohl frisches Quellwasser hinzugekommen ist; so trübt sich die ursprüngliche Klarheit der beiderseitigen Ansprüche durch die in Betracht kommenden Nebenumstände. — Angenommen, B. hat zwischen der ersten

und zweiten Ableitung seinen ursprünglichen Wasserantheil durch successive Überrieselung seiner Uferstrecke in das natürliche Flußbette ganz wieder hinuntergelassen, A. aber, bei minder günstiger Formation seines Terrains, oder aus sonst beliebigen Gründen dies nur theilweise gethan, oder zu thun Gelegenheit gehabt, seine Hauptwässerung fängt erst dem Punkte gegenüber an, auf welchem die des B. aufhört; A. führt also die erste Ableitung weiter als B. — Soll nun gleichwohl die neue Ansammlung des Wassers im ursprünglichen Flußbette wieder als gemeinschaftliches Eigenthum angesehn werden, an dem A. bei einer wiederholten Ableitung dieselben Ansprüche hat wie B.?

Nach der wörtlichen Fassung des §. 14.:

„Jeder von Beiden hat ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers,"

könnte man versucht sein, sich dafür zu entscheiden, bei der zweiten Theilung müsse A. denjenigen Bestand des Wasserlaufs, welcher aus der ersten Ableitung sich noch in seinem besondern Besitz befindet, sich anrechnen lassen.

Allein abgesehn davon, daß die geforderte Anrechnung des Residuums bei A. schon deshalb unausführbar erscheint, weil dies Residuum eine unstete, nach der beliebigen vorangehenden Nutzung, nach Maaßgabe feuchter oder trockner Witterung u. s. w. begreiflich schwankende Größe ist; abgesehn ferner von den Rücksichten der Billigkeit, wenn B. den ganzen Wassergehalt seiner ersten Ableitung schon genutzt, A. aber dazu noch nicht Gelegenheit gehabt hat; so befindet jedenfalls A. sich in seinem Rechte, wenn er nur die erste Ableitung in das ursprüngliche Bette des Flusses zurückführt, bevor dieser (versteht sich unterhalb seines eig-

nen Uferbesitzes) das Ufer eines fremden Grundstücks berührt. (— §. 13. sub 2.) Die neue Ansammlung von Wasser im ursprünglichen Flußbette ist, wie dieses Flußbette selbst, gemeinschaftliches Eigenthum der beiden Uferbesitzer; B. muß sich also, unter den gegebenen Voraussetzungen, die wiederholte gleiche Theilung mit A. gefallen lassen.

2tes Beispiel. Die Grenze des einander gegenüber liegenden Uferbesitzes von A. und B. correspondirt nach oben nicht so, daß der Uferbesitz des Einen in gleicher Höhe mit dem Uferbesitz des Andern seinen Anfang nimmt; A. reicht mit seinem Ufer höher am Fluß hinauf, als B. — Gesetzt nun, A. hat an dem höheren Theile seines Ufers eine theilweise Ableitung des Flusses vorgenommen, die sich abwärts über die Linie hinauserstreckt, auf welcher der gegenüberliegende Uferbesitz des B. seinen Anfang nimmt. B. beabsichtigt jetzt ebenfalls eine Ableitung: Es fragt sich:

darf B. den durch die erste Ableitung des A. geschwächten Wasserlauf gleichwohl nur zur Hälfte in Anspruch nehmen, oder welche andere Ausgleichung soll nunmehr zwischen A. und B. stattfinden?

Den A. etwa deshalb, weil er bei der ersten Ableitung schon die Hälfte des Wasserlaufs empfangen hat, ganz auszuschließen, scheint unbillig, da er vielleicht einen beträchtlichen Theil jener ursprünglichen Ableitung durch die Überrieselung seiner Ufergrundstücke dem Flusse zurückgegeben hat, und ihm unzweifelhaft auch an dazwischenliegenden Quellen und sonstigen Zuflüssen ein gleiches Anrecht zusteht wie B.

Hier könnte aber aus §. 13. sub 2. der Zweifel auf-

geworfen werden: Muß nicht A. die oberhalb begonnene Ableitung in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückleiten, bevor dieser das dem A. gegenüberliegende Ufer des B. berührt?

Wir verneinen diese Frage, weil der §. 13. die Voraussetzung noch gar nicht in sich schließt, daß die einander gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern angehören, diese Voraussetzung vielmehr zuerst im §. 14. beigebracht wird. Außerdem stände es auch in unauflöslichem Widerspruch mit dem Zweck des Gesetzes, für die Boden-Cultur nützliche Ableitungen möglich zu machen, wenn der Unternehmer jedesmal da, wo der Besitz des in beliebige Parzellen getheilten jenseitigen Ufers wechselt, seine Ableitung in den Fluß zurückführen sollte.

A. war bei der ersten oberen Ableitung in seinem guten Rechte; er bleibt darin, bis auf seiner Seite der Fluß das Ufer eines fremden Grundstücks berührt. B. hat also überhaupt nur ein Recht an dem Residuum, oder an der neuen Ansammlung des Wassers im natürlichen Bette des Flusses von da ab, wo dieser an sein Ufer gelangt, und sein Recht erstreckt sich nur auf die Hälfte des Inhalts; er muß mit A. theilen, obgleich A. oben schon einmal Wasser abgeleitet, und dies zum Theil noch hinter sich hat.

3tes Beispiel. A. besitzt oberhalb beide Ufer; unterhalb nur das linke Ufer, B. das rechte.

A. unternimmt auf der obern Strecke, wo ihm beide Ufer gehören, die Ableitung des ganzen Wasserlaufs auf das linke Ufer und setzt diese Ableitung so weit fort, als ihm dieses Ufer gehört, so daß für B. nichts übrig bleibt,

als dasjenige Wasser, dessen sich die Leitung des A. durch Rieselung successive entledigt, insofern A. nicht auch daran zu wiederholten Ableitungen einen neuen Antheil prätendirt.

Auch hier ist A. in seinem Rechte; er hat nach der, im vorhergehenden Beispiel gegebenen Rechtsausführung keine Verpflichtung, seine Ableitung des ganzen Wasserlaufs früher in das ursprüngliche Bette des Flusses zurückzuführen, als bis auf seiner Seite der Fluß das Ufer eines fremden Grundstücks berührt; B. hat nur ein Anrecht auf das Wasser, welches sich successive im ursprünglichen Bette des Flusses wieder ansammelt, und muß sich auch dessen Theilung mit A. gefallen lassen.

4tes Beispiel. Die ursprünglichen factischen Voraussetzungen mögen dieselben sein, wie im dritten Beispiel. A. hat aber durch die obere Ableitung des ganzen Flusses einen größeren Wasserreichthum, als er zur Bewässerung seines Grundstücks verwenden kann; er vereinigt sich deshalb mit dem unterhalb an seinem, dort nur einseitigen Uferbesitz angrenzenden Nachbar x., dieser ebenso mit y. u. s. w. über die Fortsetzung der ursprünglichen Ableitung, so daß nun nicht nur B., sondern auch C. und D. u. s. w. (unterhalb B.) mehr oder weniger leer ausgehn, und was etwa durch Abwässerung oder neue Zuflüsse sich inzwischen im Flußbette wieder gesammelt hat, auf Verlangen dennoch mit A., x., y. u. s. w. theilen müssen.

Wir haben uns in diesen Beispielen auf eine Anwendung der betreffenden Bestimmungen des §. 13. und 14. beschränkt. Die Härte, welche besonders in der Entscheidung über die sub 3. und 4. beigebrachten Voraussetzungen zu liegen scheint, daß hier durch obere Ableitungen

dem Nutzen des untern Uferbesitzers ein mehr oder weniger beträchtlicher Theil des Wasserlaufs entzogen wird, welcher bisher ungeschmälert an seinem Ufer vorüberfloß, findet theils darin ihre Widerlegung, daß die bisher unterlassene Ausübung die Rechte der oberen Anwohner des Flusses nicht aufgehoben und zu ausschließlichen Befugnissen der untern Anwohner gemacht hat. Jene scheinbare Härte wird auch dadurch gemildert, daß jeder Unternehmer einer Ableitung das Interesse hat, davon so bald, als die Terrainbeschaffenheit es zuläßt, zur Befruchtung seines Grundstücks Gebrauch zu machen; dann aber sein eignes Vorfluthbedürfniß, neben der Durchlässigkeit des Bodens, alsbald einen mehr oder weniger beträchtlichen Theil des abgeleiteten Wassers in das ursprüngliche Flußbette zurückführt, diesen auch anderweitig neue Quellen und Zuflüsse zu Gute kommen. —

Endlich bringt an Flüssen von einigem Belange die Reihefolge der Uferbesitzer es mit sich, daß bis zum letzten abwärts jeder derselben, sich im Verhältniß zu seinem untern Nachbar im Genuß derselben Priorität befindet, hinter welcher er gegen den oberen Nachbar zurücksteht.

Sehr drückend kann das Vorrecht des obern Uferbesitzers werden, wenn er später zu Ableitungen schreitet, als der untern. Hätte in den unter 2. und 3. aufgestellten Beispielen B. eine, auf den halben bisherigen Wassergehalt des vorüberfließenden Baches berechnete Rieselungsanlage ohne Widerspruch des A. ausgeführt, und wollte nun hinterher A. diejenige höhere Ableitung vornehmen, zu welcher wir ihn von vorne herein (re integra) für wohlbefugt erachten mußten; so ginge dadurch für B. nicht nur der

gehoffte Gewinn seiner Anlage ganz oder theilweise verloren, sondern ihn träfe auch der Schade, die Kosten seiner Leitungs- und Bewässerungsanlage vergebens aufgewendet, vielleicht seine ganze wirthschaftliche Einrichtung, Gebäude, Viehhaltung u. s. w. auf den Ertrag dieser vereitelten Anlage gegründet zu haben.

In dieselbe Lage wie B. kämen in dem vierten Beispiel, unter ähnlichen Voraussetzungen, zugleich C., D. u. s. w., wenn A. die Vereinigung mit x., y. erst einginge, nachdem jene ihre Bewässerungsanlagen bereits ausgeführt hätten.

Es scheinen hier bestimmtere gesetzliche Vorschriften unerläßlich, und wir würden einen declaratorischen Zusatz zu §. 14. etwa so fassen:

§. — „Insofern der Uferbesitz des Einen an demselben Flusse aufwärts oder abwärts sich weiter erstreckt, als der gegenüberliegende Uferbesitz des Andern, steht dem Ersteren dennoch die Befugniß zu, seine Ableitung ununterbrochen so weit fortzuführen, bis auf seiner Seite das ursprüngliche Bett des Flusses das Ufer eines fremden Grundstücks berührt; ihm steht auch, ohne Rücksicht auf die Getheiltheit des gegenüberliegenden Uferbesitzes, frei, sich mit den unterhalb angrenzenden Besitzern derselben Uferseite über die weitere Fortführung der Leitung zu vereinigen (§. 13.), und es kommt bei wiederholten Ableitungen und Theilungen mit den gegenüberliegenden Uferbesitzern nur diejenige Wassermasse in Anrechnung, welche sich an dem Orte der jedesmaligen Theilung in dem ursprünglichen Flußbette noch vorfindet.“

§. — „Die Befugniß, eine Ableitung des Wassers ohne Rücksicht auf die Getheiltheit des gegenüberliegen-

den Uferbesitzes fortzusetzen, unterliegt jedoch alsdann einer Beschränkung, wenn auf dem jenseitigen Ufer des Flusses aus der Zeit vor Publication des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehende, oder auf Grund desselben, unter Beobachtung des zulässigen Provocationsverfahrens (§. 18 ff.) ausgeführte Ableitungen dadurch beeinträchtigt werden würden. Unter dieser Voraussetzung kann der Besitzer einer schon bestehenden Leitung darauf Anspruch machen, daß die neue höhere Ableitung des gegenüberliegenden Uferbesitzers oberhalb seiner schon bestehenden Ableitung in das ursprüngliche Bette des Flusses zurückgeführt werde."

Durch diese declaratorische Einschaltung wird der Inhaber einer vor oder nach Publication des vorliegenden Gesetzes ausgeführten Leitung nicht von der Theilung des Wassers mit dem gegenüberliegenden Uferbesitzer entbunden. Ein ausschließliches Recht auf den etwa größeren bisher benutzten Theil des Wassers nachzuweisen, muß ihm vielmehr überlassen bleiben.

Zu §. 15.

Der Inhalt dieses Paragraphen ist in etwas veränderter Fassung in das Amendement III. zu §. 25. aufgenommen, ohne daß aus den in der Staatszeitung mitgetheilten Discussionen der vereinigten ständischen Ausschüsse die Motive dieser Änderung hervorgehn. Uns ist von vorn herein zweifelhaft erschienen, ob die Wassernutzung, die dem Uferbesitzer nur als solchem zusteht, willkührlich, wie hier zugelassen ist, von dem Uferbesitz getrennt, und an den Besitz eines andern Grundstücks geknüpft werden dürfe. Damit ist sodann noch eine zweite, in dem Gesetzentwurf und in

den mitgetheilten ständischen Discussionen ganz unberührt gebliebene Frage nahe verwandt,

ob nämlich der Uferbesitzer seine Wasserleitungen auf nachträglich erworbene Grundstücke ausdehnen darf, oder nicht?

Wir werden auf beide Fragen bei §. 25. zurückkommen.

Zu §. 16.

Nachdem in den drei vorhergehenden Paragraphen die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Uferbesitzer in Beziehung auf die Wasserleitungen festgestellt sind, geht der Gesetzgeber nunmehr über zu der schon mit §. 1. bevorworteten Beschränkung der Wassernutzung des Uferbesitzers durch die, zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühlen und andere Triebwerke.

Den Besitzern solcher Triebwerke wird ein Widerspruchsrecht eingeräumt, wenn durch Anlagen des Uferbesitzers entweder

a) ein ausdrücklich verliehenes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers, oder einer Quote desselben ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ u. s. w.) beeinträchtigt, oder

b) das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird.

Daß hier die Beurtheilung, wieviel Wasser zum Betriebe nöthig sei, vom bisherigen Umfange des Betriebes abhängig gemacht wird, ist eben so, wie das rechtmäßige Bestehen des Triebwerks (in diesem Umfange) eine autentische Interprätation des §. 246. Tit. 15. Thl. II. A. L. R.

Als Neuerung tritt, neben der auch nicht absichtlosen Einschiebung des Uferbesitzers an die Stelle des Nachbarn, dessen Definition bisher zu zweifeln Veranlassung gab, die Schlußbestimmung hinzu, daß künftig ein solches

Widerspruchsrecht nur demjenigen zustehen soll, der in einem ausdrücklich verliehenen Rechte auf das ganze Wasser oder eine Quote desselben durch die Anlage des Uferbesitzers verletzt wird.

Diese letztere Bestimmung schafft für künftige Anlagen von Triebwerken an fließendem Wasser eine feste Basis, indem sich von selbst versteht, daß Concessionen sich nicht weiter erstrecken, als das Recht des Concedenten. Wenn also künftig bei der Anlage oder Erweiterung eines Triebwerks dem Unternehmer von dem Uferbesitzer z. B. die Benutzung der ganzen Triebkraft des vorbeifließenden Wassers ausdrücklich verliehen wird, und diese Triebkraft nach den Grundsätzen der Hydraulik einerseits von der Masse des Wassers, andrerseits von der Höhe des Gefälles bedingt ist; so wird der Unternehmer aus jener Concession des Uferbesitzers, auf dessen Grund und Boden er sich anbaut, mit nichten ein Widerspruchsrecht gegen die sonst zulässige Wassernutzung der oberen Uferbesitzer erwerben, auch zur etwa beabsichtigten Vermehrung des Gefälles weder auf einen Rückstau, welcher über den Uferbesitz des Concedenten hinaufreicht, noch auf eine andere, als die bisherige natürliche Vorfluth gegen die unteren Adjacenten des Flusses Anspruch machen können.

Auch die Besitzer schon bestehender Triebwerke würden nach allgemeinen Rechtsprincipien, selbst gegen die ihnen schädlichen Bewässerungsanlagen der obern Uferbesitzer, ein Widerspruchsrecht nur etwa aus qualificirter, selten erweislicher Verjährung oder andern besondern Rechtstiteln herleiten können, wenn nicht die singulaire Bestimmung des §. 246. Tit. 15. Th. II. des A. L. R. ihnen als beson-

deres Privilegium zur Seite stände, ein Privilegium, welches neben den, durch das Edict vom 28. Octbr. 1810 erleichterten und daher überhäuften, Anlagen neuer Mühlen, der Landeskultur sehr hinderlich entgegengetreten ist. Dieses Privilegium, obgleich gegen die oberen Uferbesitzer durchgängig titulo gratuito erworben, hat der Gesetzgeber als wohlerworbenes Recht für die einmal bestehenden Triebwerke aufrecht erhalten, für dergleichen neue Anlagen aber um so mehr außer Wirkung zu setzen Veranlassung gehabt, als durch die Fortschritte der Mechanik, namentlich durch die Erfindung der Dampfmaschinen, die Triebkraft des fließenden Wassers aufgehört hat, unentbehrlich zu sein.

Zu §. 17.

Hier wird dem Fischereiberechtigten für den durch Bewässerungsanlagen entstehenden Schaden Ersatz versprochen, ihm jedoch ein Widerspruch gegen die neue Bewässerungsanlage anscheinend aus dem Grunde versagt, weil die Cultur des Bodens als das substantiellere, die Fischerei als das untergeordnete Interesse betrachtet wird.

Zweifelhaft bleibt bei der unbestimmten Fassung des Paragraphen („Fischereiberechtigte"), ob der Gesetzgeber dabei blos den Fall vor Augen gehabt hat, wo die Fischerei eine für sich bestehende, von dem Uferbesitz getrennte Berechtigung ist, oder ob auch Uferbesitzer, welche als solche zugleich Fischereiberechtigte sind, von dem Unternehmer einer Wässerungsanlage Ersatz verlangen können, wenn erweislich durch diese Anlage ihre Fischereinutzung geschmälert wird.

Wir wollen versuchen, zunächst die Fälle der letzteren Art in einigen Beispielen anschaulich zu machen.

1stes Beispiel. A. besitzt das rechte, B. das linke

Ufer des Flusses; die Fischerei steht beiden gemeinschaftlich zu. A. macht von seinem Rechte, das halbe Wasser abzuleiten, Gebrauch; der Fluß wird dadurch seichter und die Fischereinutzung geringer, weil gewisse Arten von Fischen, welche bisher gefangen wurden, in dem flachen Wasser nicht mehr ihr Fortkommen finden.

2tes Beispiel. A., der obere Uferbesitzer, consumirt durch die Bewässerungsanlagen, die er an einem kleinen, sein Grundstück durchschneidenden Bache macht, auf trocknem, durchlassendem Boden periodisch einen so großen Theil des Wassers, daß die älteren Teichanlagen des unteren Uferbesitzers B. dadurch trocken gelegt werden. Die Fische in diesen Teichen krepiren in Folge des Wassermangels *).

3tes Beispiel. A. und B., die Besitzer der einander gegenüberliegenden Ufer, errichten gemeinschaftlich einen Stau, um das Wasser des Flusses abzuleiten; oder A., als Besitzer beider Ufer, thut ein Gleiches. Dadurch verliert der obere Uferbesitzer C. seinen bisherigen Lachsfang, weil der Lachs, der bekanntlich aus dem Meere und aus größeren Strömen aufwärts in die kleineren Flüsse tritt, den Stau nicht passiren, und so nicht mehr zu C. gelangen kann.

In den beiden ersten Beispielen würden wir ohne Weiteres die Entschädigungsklage des Fischereiberechtigten gegen den Unternehmer der Bewässerungsanlage zurückweisen, weil die Fischereinutzung hier nur ein integrirender Bestandtheil des Eigenthums der Uferbesitzer an der ganzen Nutz-

---

*) Dieser Fall ist der Gegenstand eines Rechtsstreits vor Französischen Gerichten gewesen, dessen Verlauf und Entscheidung Romagnosi a. a. O. S. 42 ff. erzählt.

barkeit des Privatwasserlaufs ist, und das lucrum, welches dem gegenüberliegenden oder unteren Uferbesitzer bisher aus der unterlassenen Wassernutzung des A. erwuchs, nur ein zufälliges Accessorium, kein für sich bestehendes Recht war.

In dem dritten Beispiel könnte der Widerspruch, oder nunmehr der Entschädigungsanspruch darauf gegründet werden, daß das A. L. R. I. Tit. 9. §. 187. ausdrücklich untersagt, in Privatflüssen, worin Mehrere die Fischereigerechtigkeit haben, durch Versetzung des Flusses ober- oder unterhalb, den freien Gang der Fische zu hindern. Allein der Gesetzgeber, welcher hier das Verhältniß mehrerer Fischereiberechtigten zu einander im Auge hat, will mit dem Verbot der Versetzung des Flusses offenbar nur verhüten, daß nicht der eine Fischereiberechtigte zum Nachtheil des andern sein Recht mißbrauche, indem er aus dem ungeschlossenen Wasser ein geschlossenes macht. Das Versetzen eines Flusses ist ein technischer, auf die Ausübung der Fischerei bezüglicher, z. B. bei Aufstellung von Flügelreusen und ähnlichem Fischerzeug gebräuchlicher Ausdruck; es sind nicht etwa auch Stauanlagen, Mühlenwehre u. dgl. darunter zu begreifen.

Umfassender ist die Bestimmung des §. 99. Tit. 8. Th. I. des A. L. R., wonach in Privatflüssen, zum Nachtheil der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung des Ablaufs derselben, nichts unternommen oder verändert werden soll. — Allein diese Beschränkung ist aufgehoben durch die, unter Voraussetzung des überwiegenden Kultur-Interesses, nach §. 25. des vorliegenden Entwurfs sogar zugelassene Benutzung des jenseitigen fremden Ufers zum Anschluß eines Stauwerks; es war auch schon nach §. 233.

Tit. 15. Th. II. des A. L. R. gestattet, und ist durch das Edict vom 28. October 1810 sehr erleichtert, neue Wassermühlen anzulegen, welche jedesmal einen Stau voraussetzen, ohne daß dabei den Fischereiberechtigten ein Widerspruchsrecht, oder ein besonderer Entschädigungsanspruch vorbehalten wäre.

Deshalb, und mit Rücksicht auf die, für die beiden ersten Beispiele aber zur Widerlegung eines solchen Entschädigungsanspruchs gegebene Rechtsausführung, würden wir denselben auch in dem Fall des dritten Beispiels für unzulässig erachten.

Verändert erscheint der rechtliche Gesichtspunkt, wenn die Fischereinutzung nicht den Uferbesitzern als solchen, sondern einem Dritten als selbstständiges Recht zusteht. Hier ist das Eigenthum der Uferbesitzer an der Nutzbarkeit des Privatflusses beschränkt durch die davon abgetrennte Fischereinutzung. Der Fischereiberechtigte würde daher z. B. gegen eine, seine Nutzung beeinträchtigende Ableitung des Wassers ein Widerspruchsrecht haben, wenn nicht das Gesetz im vorliegenden Entwurf, wegen des höheren Interresses der Bodenkultur, dieses Widerspruchsrecht von vorn herein zu einem Anspruch auf Entschädigung herabsetzte.

Die Selbstständigkeit des Fischereirechtes eines Dritten kann übrigens sich auf den ganzen Lauf eines Flusses ausdehnen, oder auf eine bestimmte Strecke desselben beschränkt sein.

Im letztern Fall wird der Anspruch auf Entschädigung nur statthaben, wenn die Besitzer der Uferstrecken, von welchen die mit der fremden Fischereigerechtigkeit belasteten Flußstrecken begrenzt sind, der Fischerei nachtheilige

An-

Anlagen machen. Gegen die obern und untern, durch die fremde Fischereiberechtigung nicht beschränkten Uferbesitzer würde der Entschädigungsanspruch nur etwa aus einem bisher schon bestehenden, in besondern Rechtstiteln oder qualificirter Verjährung begründeten, Untersagungsrechte herzuleiten sein.

Zur Beseitigung dieser Interpretationsschwierigkeiten, die zu häufigen Prozessen Veranlassung geben möchten, halten wir eine declaratorische Ergänzung des §. 17. für gefordert, die wir etwa fassen würden wie folgt:

„Ein solcher Entschädigungsanspruch ist jedoch nur zulässig, wenn die Fischereinutzung nicht den Uferbesitzern als solchen, sondern einem Dritten als selbstständiges Recht zusteht. Derselbe findet ferner, wenn nicht besondere Rechtstitel eine weitere Ausdehnung begründen, nur insoweit statt, als die Besitzer derjenigen Uferstrecken, von welcher die mit der fremden Fischereigerechtigkeit belasteten Flußstrecken begrenzt sind, der Fischerei nachtheilige Anlagen machen."

Zu §. 17a. (Amendement I.)

Nächst dem Privat-Interesse der Mühlenbesitzer und Fischereiberechtigten, welches in den §§. 16. und 17. die nöthige Berücksichtigung gefunden hat, kommt dieses, von den vereinigten ständischen Ausschüssen angenommene Amendement noch einmal auf das öffentliche und landespolizeiliche Interesse zurück, welches, als das jus eminens, mit den daraus folgenden Beschränkungen des Privatrechts schon im ersten Abschnitt des Gesetzentwurfs, namentlich in den §§. 2—12., zur Sprache gebracht worden ist.

Wir können, abgesehn von der gleichgültigen vorläu-

figen Einreihung des Amendements, uns mit der zu allgemeinen und zu unbestimmten Fassung nicht einverstanden erklären, daß durch Bewässerungsanlagen ein öffentliches Interesse nicht gefährdet worden, und wenn der Fall dennoch eintritt, der Regierung ohne Weiteres zustehen soll, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise einzuschränken.

Es darf nicht vergessen werden, daß hier überhaupt nur von Privatflüssen die Rede ist, an denen ihrer rechtlichen Qualität nach von Hause aus die ganze Nutzung, der Inbegriff aller nutzbaren Rechte, sich im Eigenthum der Uferbesitzer befindet, jede andre Berechtigung also, als Beschränkung des Privateigenthums, einer besondern Legitimation bedarf,*) und demgemäß auch die öffentlichen Interessen, welche von der Landespolizeibehörde durch Einschränkung einer Wasserleitung geltend gemacht werden sollen, durch das Gesetz näher bezeichnet, und im einzelnen Fall durch ein angemessenes Verfahren ermittelt und festgestellt werden müßten, wie dies in demselben Amendement für den Fall eines durch die Ableitung des Flusses für die unteren Anwohner (oder Einwohner) zu besorgenden Nothstandes vorgeschrieben ist.

Einem solchen Nothstande wird übrigens, da die Niederung, welche das ursprüngliche Flußbette bildet, in den meisten Fällen zur Anlage von Brunnen geeignet ist, fast immer, ohne dauernde Einschränkung einer Wasserleitung, abzuhelfen sein.

In dem Amendement vermissen wir insbesondere, daß ganz abweichend von der, den vorliegenden Gesetzentwurf

*) Vergl. A. L. R. I, 8. §. 32. und Suarez amtliche Vorträge. Berlin 1833. S. 10.

durchgängig characterisirenden strengen Berücksichtigung des Privatrechts, gar nicht ausgesprochen ist, inwieweit die im öffentlichen Interesse vorbehaltene Beschränkung einer Wasserleitung einen Anspruch auf Entschädigung des Eigenthümers begründet, ob und welcher Recurs gegen die Anordnung der Regierung zulässig ist, u. s. w.

Zu §. 18.

Durch die schon im §. 13. enthaltene, hier vorweg wiederholte Anerkennung der Befugniß des Uferbesitzers, Bewässerungsanlagen zu machen, ohne dazu einer besondern polizeilichen Erlaubniß zu bedürfen, wird die Besorgniß beseitigt, daß bei beschränkteren Unternehmungen der Art durch die Einmischung der Behörden das Mittel leicht größer als der Zweck werden könnte.

Zugleich wird aber dem Unternehmer größerer Anlagen die Vermittelung der Behörden dargeboten, einerseits, um darüber ins Klare zu kommen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche seinem Vorhaben oder der bereits ausgeführten Anlage entgegenstehen, a) in Beziehung auf das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser, b) in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu Wasserleitungen zu benutzende, ihm zugehörige Terrain; andrerseits, um die Hindernisse, so weit es im gesetzlichen Wege zulässig ist, zu beseitigen, wenn er zur Ausführung neuer, oder zu Unterhaltung bereits unternommener Bewässerungen dessen bedarf, daß ein Andrer ihm ein Recht einräume, oder sich die Beschränkung eines Rechts gefallen lasse.

Zu §. 19—21.

Der Zweck, die unter den Voraussetzungen des §. 18, 1. entgegenstehenden Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-

ansprüche ihrem ganzen Umfange nach kennen zu lernen, und die Prätendenten zunächst zur Verlautbarung solcher An- und Widersprüche zu zwingen, soll durch das hier vorgeschriebene Provocations- und Präclusionsverfahren erreicht werden.

Die durch das Amendement II. hinzugefügte Beschränkung der Präclusion auf solche Entschädigungsansprüche und Widerspruchsrechte, welche zur Zeit der Bekanntmachung der Präclusionsfrist bereits bestanden, scheint einerseits sich von selbst zu verstehen, andrerseits dürfte es aber jedenfalls wünschenswerth sein, anschaulicher zu machen, inwieweit nun Entschädigungsansprüche und Widerspruchsrechte nach beendigtem Provocations- und Präclusionsverfahren für den Unternehmer der Anlage noch zu besorgen bleiben.

Sollten Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche stillschweigend vorbehalten werden können, bis zu der wirklichen Ausführung der projectirten Anlage geschritten wird, und dabei etwa die Verletzung eines fremden Rechts sich näher herausstellt; so wäre der Hauptzweck des Provocationsverfahrens verfehlt, welcher offenbar darin zu suchen ist, daß der Unternehmer der Bewässerungsanlage in den Stand gesetzt werde, zum Voraus einen Anschlag nicht nur des Brutto-, sondern auch des Netto-Ertrages seiner Melioriation zu machen.

Jedenfalls wäre der Vorbehalt eines Widerspruchs bis nach Ausführung der Anlage eine contradictio in adjecto.

Ein Widerspruchsrecht darf also unsers Erachtens gar nicht, bei Entschädigungsansprüchen nur etwa die nähere Ermittelung und Feststellung in Quanto bis nach Ausführung der Anlage vorbehalten bleiben.

Was ferner den beantragten Vorbehalt des Rechtsmittels der Restitution gegen den von der Regierung abgefaßten Präclusionsbescheid betrifft, so halten wir dieses Rechtsmittel hier nach Analogie der Vorschriften bei dem Aufgebot der Grundstücke gegen unbekannte Realprätendenten

Proz. Ordn. Tit. 51. §. 106.

für gerechtfertigt, würden aber dem betheiligten Publicum nicht zumuthen, die Voraussetzungen und Modalitäten, unter welchen die Restitution zulässig ist, aus den zerstreuten gesetzlichen Bestimmungen

a. a. O. Tit. 14. §. 70 ff., Anh. §. 125.
Verordn. vom 5. Mai 1838 §. 7. und 10.
(Ges. Samml. S. 273.) u. s. w.

mühsam kennen zu lernen, weil für den Nichtjuristen mit mit einem solchen Studium die Kürze der zehntägigen Frist im Widerspruch steht.

Zu §. 22. 23.

Es können sich in Folge des vorhergegangenen Provocationsverfahrens, oder begreiflich auch ohne dasselbe, unter den factischen Voraussetzungen des §. 18, 1. Streitigkeiten verschiedener Art herausstellen, und es fragt sich, ob es im Interesse der Rechtspflege für solche Streitigkeiten besondrer Einrichtungen, etwa der Bestellung eines forum speciale causae bedürfen möchte.

Handelt es sich blos de jure, und zwar

a) in Beziehung auf die Wassernutzung darum, ob dem Widersprechenden ein behauptetes Recht auf ausschließliche Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theiles desselben zustehe oder nicht,

b) in Beziehung auf das zu bewässernde, oder zu Wasser-

leitungen zu benutzende, dem Unternehmer zugehörige Terrain, ob dem Prätendenten das Recht, aus welchem derselbe den Widerspruch oder Entschädigungsanspruch herleitet, z. B. ein Weg, eine Trifft, eine Viehtränke, ein Weiderecht u. s. w. zustehe oder nicht; so liegt zunächst kein Interesse vor, die Instruction und Entscheidung dem ordentlichen Richter zu entziehen, wie der §. 22. anerkennt.

In allen andern, unter der factischen Voraussetzung des §. 18, 1. begriffenen Fällen, also namentlich dann, wenn in Beziehung auf die Wassernutzung Streit obwaltet, ob einem zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde, soll nach §. 23. die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Regierung zustehen, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern.

Uns schiene, um Competenzconflicte zu vermeiden, eine schärfere Scheidung der Rechtsfälle; — um zusammengehörige Interessen nicht vor verschiedene fora zu verweisen, die Constituirung eines forum speciale causae wünschenswerth.

Wir enthalten uns hier der Vorschläge besonderer Amendements in der Fassung der §§. 22. 23., um in Verbindung mit der Beurtheilung der weiter unten über die Geschäftsordnung vorkommenden Bestimmungen vielleicht der Sache mehr auf den Grund zu kommen.

Zu §. 24.

Die schon im §. 18. sub 2. dem Uferbesitzer beigelegte Befugniß, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, wenn er zur Ausführung neuer, oder

zur Conservation schon bestehender Bewässerungsanlagen verlangt, daß ein Andrer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechts gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde, wird hier näher an die Bedingung des überwiegenden Culturinteresses und an die Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung geknüpft.

Es sind dieselben Voraussetzungen, unter welchen das Vorfluthgesetz dem einzelnen Grundbesitzer gestattet, Gräben durch den Grund und Boden eines Andern zu ziehen, oder von einem Stauberechtigten zu verlangen, daß er den freien Lauf des Wassers ganz oder theilweise wiederherstelle. Die Neuerung in dem vorliegenden Gesetz besteht also nur darin, daß das Interesse der Bodencultur an der Bewässerung, welche den Gegensatz zur Entwässerung bildet, dieselbe aber zugleich als Bedingung voraussetzt, und deshalb historisch ihr nachfolgt, einer gleichen Anerkennung gewürdigt wird.

Die Einwendung, die gegen diese Parallele in den Discussionen der ständischen Ausschüsse aufgestellt worden ist, als handle es sich bei der Vorfluth mehr um die Abwendung eines Schadens, hier um die Gewährung eines Gewinnes, scheint nicht durchgreifend, da z. B. bei dem Durchstich durch fremden Boden, um einen bisher rings von festen Ufern umschlossenen Landsee zu entwässern, und dadurch den Boden des Sees in ertragreiche Wiesen und Äcker umzuschaffen, die Absicht ebenfalls nur auf einen Gewinn, nicht auf die Abwendung eines Schadens gerichtet ist. Als Princip beider Gesetze, und der wesentlich schon im A. L. R. I, 8. §. 29. bis 31. enthaltenen Bestimmun-

gen derselben, ist mit Recht herausgehoben worden, daß die Melioration, welche zunächst dem einzelnen Grundbesitzer zu Gute kommt, als dauernde Vermehrung des Nationalreichthums zugleich ein öffentliches Interesse in sich schließt.

Bestimmter scheint uns das öffentliche Interesse an dem Vorfluth- wie an dem Bewässerungsgesetze aufgefaßt werden zu müssen als die Befreiung der Bodencultur von den Fesseln, welche ihr durch die Isolirtheit des einzelnen Grundbesitzes in seiner Umgrenzung angelegt sind.

In diesem Sinne stehen Prädialservituten nicht im Widerspruch mit der Freiheit des Eigenthums; in diesem Sinne wird z. B. bei jeder verständigen Gemeinheitstheilung darauf Bedacht genommen, dem einzelnen Grundbesitzer nicht nur die unentbehrlichen Communicationswege und Triften, sondern auch den Mitgebrauch der Viehtränken, Sand-, Lehm-, Mergelgruben, Torfstiche u. s. w., deren er etwa auf seinem Grund und Boden entbehrt, auf benachbarten Grundstücken vorzubehalten; in diesem Sinne hat das Vorfluthgesetz nicht nur die unmittelbaren, natürlichen, sondern auch die künstlichen Schranken der Entwässerung gebrochen; in demselben Sinne nennt Romagnosi die Bewässerungssysteme Ober-Italiens „ein großartiges Schauspiel des gesellschaftlichen Zustandes der Landwirthschaft *).

*) Romagnosi a. a. O. Einl. S. II.

Beilage.

Gesetzentwurf
über
die Benutzung
der
Privatflüsse.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Vorschriften über die Benutzung der Privatflüsse, mit besonderer Rücksicht auf die Erfahrungen, welche in neuerer Zeit über die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodencultur gemacht worden sind, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach Anhörung

Vota
der
vereinigten
ständischen Ausschüsse.

Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staats-Raths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Landestheile, welche zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören, was folgt:

Erster Abschnitt.

Benutzung der Privatflüsse überhaupt.

§. 1. Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bäche oder Fließe, so wie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht Jemand ein ausschließliches Eigenthum an dem Flusse hat oder Provinzial-Gesetze, Lokal-Statuten oder specielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§. 13. u. f. enthaltenen nähern Bestimmungen zu seinem besondern Vortheile zu benutzen. Jedoch

verbleibt es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, so wie auch in Ansehung der Fischerei-Berechtigung und der Vorfluth, bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit diese durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert sind.

§. 2. Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, so wie zum Tränken des Viehes, einem Jeden gestattet.

Zu §. 2.

Daß die Ufer gegen die beim Tränken des Viehes zu besorgenden Beschädigungen gesichert werden.

Sitzung vom 9. Novbr.

§. 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche

Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§. 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solches zum Behuf einer Anlage am Ufer nothwendig ist und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im §. 3. bezeichneten Übelstände entsteht.

§. 5. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorfluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

§. 6. Die Anlegung von Flachs- und Hanf-Röthen kann

von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im §. 4. erwähnten Nachtheilen Anlaß giebt.

§. 7. Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzial-Gesetze, Lokal-Statuten oder spezielle Rechts-Titel ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist.

Zu §. 7.

Daß die Anordnungen dieses Paragraphen auch da außer Anwendung bleiben, wo das Herkommen ein Anderes bestimmt, und

daß jedenfalls bei Heranziehung der Adjacenten zur Räumung darauf Bedacht genommen werde, dies ohne Überschreitung ihrer Kräfte zu thun.

Sitzung vom 8. Novbr.

§. 8. Die Eigenthümer eines Privatflusses, so wie die Uferbesitzer, Stauungs- oder Leitungs-Berechtigten, können nur durch landesherrliche Entschei-

dung verpflichtet werden, den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen einem Jeden zu gestatten.

§. 9. Ist eine solche Entscheidung (§. 8.) ergangen, so müssen

a) die Eigenthümer des Flusses, so wie die Uferbesitzer, den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich bestimmten Stellen, so wie den Zutritt zu den Ufern, soweit dieser zur Beaufsichtigung und Fortschaffung der treibenden Hölzer erforderlich ist, gestatten, und

b) die Besitzer von Stauwerken den zum Treiben der Hölzer erforderlichen Wasserzug gewähren.

Für den hieraus, so wie für den aus Verunreinigung des Flußbettes und aus Beschädigungen der Ufer, Uferdeckwerke und sonstigen Anlagen durch die treibenden Hölzer entstehenden Schaden, ist vom Staate volle Entschädigung zu leisten.

Zu §. 9. Schluß.

Daß die zugesagte Schad-

losshaltung auch für den Fall einer durch die Flößerei verursachten Beschädigung der Brücken zu gewähren sei.

Sitzung vom 9. Novbr.

§. 10. Die näheren Anordnungen darüber:

1. in welchem Umfange der Mitgebrauch der Ufer zum Behuf der Flößerei zu gestatten ist, und welche Einrichtungen zur Erhaltung des Wasserzuges zu treffen sind;

2. welches Verfahren bei der Flößerei, namentlich auch mit Rücksicht auf die stattfindenden Überrieselungen, zu beobachten, und

3. welche Abgabe von dem Flößenden zu entrichten ist, sind von dem Ministerium durch besondere Reglements festzusetzen.

§. 11. Die Flößerei-Abgabe (§. 10. № 3.) soll nach der Menge des geflößten Holzes abgemessen und auf keinen höheren Betrag festgestellt werden, als zur Entschädigung der

Eigenthümer und Nutzungs-Berechtigten (§. 9.) und zur Deckung der Aufsichts- und Hebekosten erforderlich ist.

§. 12. Wo nach Provinzial-Gesetzen, Lokal-Statuten oder besonderem Herkommen das Flößen auf einem Privatflusse einem Jeden freisteht, ist dasselbe polizeilicher Aufsicht unterworfen, und es kann darüber durch besondere Reglements nach Vorschrift des §. 10. nähere Anordnung getroffen werden. Wenn diese Anordnungen den Eigenthümern oder Nutzungs-Berechtigten neue Verpflichtungen auferlegen, so gebührt denselben dafür nach Vorschrift des §. 9. Entschädigung. Die Einführung neuer, so wie die Erhöhung bestehender Flößerei-Abgaben, darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen, und sind dabei die Bestimmungen des §. 11. zu beachten.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen der Rechte der Uferbesitzer.

§. 13. Das dem Uferbesitzer nach §. 1. zustehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers unterliegt der Beschränkung, daß

1. kein Rückstau über die Gränzen des eigenen Grundstückes hinaus und keine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf und

2. das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Sind mehrere aneinander gränzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben, bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen, als ein einziges Grundstück angesehen.

§. 14. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiede-

nen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers (§. 26.).

§. 15. Der Uferbesitzer ist befugt, sein Recht zur Benutzung des Wassers einem Anderen zu überlassen; und was in den unten folgenden Bestimmungen in Betreff des Ersteren verordnet ist, findet auch auf Letzteren Anwendung.

Zu §. 15.

Fällt weg mit Rücksicht auf das Amendement III. zu §. 25. Sitzung vom 7. Novbr.

§. 16. Gegen Anlagen, welche der Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers in Gemäßheit des ihm nach §§. 1. und 13. zustehenden Rechts unternimmt, kommt den Besitzern der bei Publication des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühlen und andern Triebwerke ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch

a) ein ausdrücklich verliehenes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimm-

ten Theils desselben ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ rc.) beeinträchtigt oder

b) das zum Betriebe in den bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird.

Wer künftig ein Triebwerk anlegt oder erweitert, ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht (litt. a.) zu haben, soll deshalb zu einem solchen Widerspruche nicht berechtigt sein.

§. 17. Fischerei-Berechtigte sollen zu einem Widerspruche gegen Bewässerungs-Anlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch haben.

Hinter §. 17. die Einschaltung.

§. 17a. Wenn durch die Bewässerungs-Anlagen ein öffentliches Interesse gefährdet, oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nothwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für ihre Wirthschaft zu besorgen wäre, so ist die Regierung, nach vollständiger, unter Zuziehung der

Betheiligten erfolgter Erörterung, befugt, die Ableitung des Wassers (§. 1. und 13. № 2.) in geeigneter Weise zu beschränken.

Sitzung vom 7. Novbr.
Amendement I. (einstimmig angenommen.)

§. 18. Einer polizeilichen Erlaubniß bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht; er ist dagegen befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen,

1. wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen

a) über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,

b) über das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain

stattfinden;

2. wenn er zur Ausführung neuer oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerun-

gen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

Zu §. 18, 1. b.

Daß hier der Zusatz „ihm zugehörige" einzuschalten, und der Satz dahin zu fassen,

„über das zu bewässernde oder zu Wasserleitungen zu benutzende, ihm zugehörige Terrain."

Sitzung v. 3. Novbr. sub 1.

§. 19. Wer die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem in §. 18. № 1. bezeichneten Zwecke in Anspruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungs-Anlage, unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes und der etwa erforderlichen Nivellements, bei dem Landrath, in dessen Kreise das zu berieselnde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so be-

stimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren zu leiten hat.

§. 20. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß seinen Lauf nimmt und die Bewässerungs-Anlage sich erstreckt, zu drei verschiedenen Malen und enthält, mit Hinweisung auf den im Geschäfts-Lokale des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan die Aufforderung:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes angerechnet, bei dem Landrath anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Überrieselung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes, als des

Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain, ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 21. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§. 20.) sind der Regierung die Verhandlungen einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Andere aber präkludirt. Gegen diese Präklusion findet eine Restitution nicht statt.

Eine Ausfertigung des Präklusions-Bescheides ist dem Provokanten zuzustellen, welcher sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Zu §. 21.

Daß von der Präklusion

nur solche Entschädigungs-Ansprüche und Widerspruchsrechte betroffen werden, welche bei der Bekanntmachung der Präklusionsfrist (§. 20.) bereits bestanden;

Sitzung vom 7. Novbr.
(Amendement II. einstimmig angenommen.)

daß gegen die Präklusion innerhalb 10 Tagen das Rechtsmittel der Restitution eintreten könne, übrigens eine möglichst ausgedehnte Bekanntmachung der Provokation stattfinde, auch solche den bekannten Interessenten, namentlich den Realberechtigten bei Mühlen insinuirt werde.

Sitzung v. 3. Novbr. sub 1.
Sitzung vom 9. Novbr.

§. 22. Entstehen Streitigkeiten: ob ein Recht, für welches Entschädigung in Anspruch genommen wird, oder ob ein von dem Widersprechenden behauptetes Recht auf ausschließliche Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theils desselben (§. 16.

litt. a.) gegründet sei, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.

§. 23. In anderen, als den in §. 23. bezeichneten Fällen, und namentlich dann, wenn Streit entsteht:

ob durch die Bewässerungs-Anlage einem zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde (§. 16. litt. b.)

steht die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Regierung zu, unter Vorbehaltung des Rekurses an das Ministerium des Innern, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides einzulegen ist.

§. 24. Zu den im §. 18. № 2. bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung der Polizeibehörde nur in Anspruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Kultur-

Interesses und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung.

§. 25. Unter diesen Bedingungen (§. 24.) kann der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage verlangen, daß ihm

1. zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken eine Servitut eingeräumt,

2. die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerkes, so wie

3. eine Ausnahme von der im §. 13. № 1. vorgeschriebenen Beschränkung gestattet werde, und daß

4. der Besitzer eines Triebwerkes sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers (§. 16.) gefallen lasse.

In dem Falle zu 1. steht jedoch dem Eigenthümer des Grundstückes frei, anstatt der Einräumung einer Servitut, das Eigenthum des zu den

Wasserleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist. Der Grund-Eigenthümer, welcher von diesem Rechte Gebrauch machen will, muß sich darüber binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten nach Mittheilung des Antrags des Unternehmers erklären.

Hinter §. 25. № 4. hinzuzufügen.

5. Unter gleichen Bedingungen (§. 24.) kann der Uferbesitzer verlangen, daß ihm gestattet werde, sein Recht auf Benutzung des Wassers in der §. 1. u. 13. bezeichneten Ausdehnung desselben, einem unmittelbar an das Grundstück des Uferbesitzers angrenzenden Grundbesitzer abzutreten.

Sitzung vom 7. Novbr.
Amendement III.

Zu §. 25. am Schluß.

Daß übrigens die Vorschriften dieses Paragraphen auch auf Anlagen zu Bade- und Schwimmanstalten in Pri-

vatflüssen Anwendung finden sollen.

Sitzung vom 8. Novbr.

Desgleichen zu §. 25.

Daß der Schluß dieses Paragraphen im Entwurf zu einem besonderen Paragraphen umzuändern und dahin zu fassen:

§. — In dem Fall des §. 25. zu 1. steht dem Eigenthümer des Grundstücks frei:

a) sich bei der Anlage und Benutzung der Wasserleitungen gegen verhältnißmäßige Übernahme der Kosten zu betheiligen, in welchem Falle dann bei Festsetzung des Bewässerungsplanes (§. 40.) auch auf sein Interesse zum Zwecke der Bewässerung Rücksicht zu nehmen ist, oder

b) anstatt Einräumung der Servitut das Eigenthum des zu den Wasserleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist.

Wenn das ganze Grundstück oder ein Theil desselben nach

der Anlage der Wasserleitungen von ihm nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück oder den betreffenden Theil desselben, dessen Umfang die Regierung zu bestimmen hat, dem Provocanten ebenfalls als Eigenthum abzutreten.

Der Grundeigenthümer, welcher von diesen Rechten (a. u. b.) Gebrauch machen will, muß sich darüber binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten, nach Mittheilung des Antrags des Unternehmers, erklären.

Sitzung v. 3. Novbr. sub 5.
Sitzung vom 7. Novbr.
Amendement IV. (einstimmig angenommen).

§. 26. In dem Falle des §. 25. № 2. hat der Besitzer des jenseitigen Ufers die Wahl zwischen vollständiger Entschädigung oder Mitbenutzung des aufgestauten Wassers zur Hälfte. Wählt er Ersteres, oder erklärt er sich binnen drei Monaten nicht, so verliert er

das Recht auf Mitbenutzung des Wassers; wählt er Letzteres, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerkes übernehmen.

Hinter §. 26. einzuschalten.

§.: Wenn in dem Fall des §. 25. № 3. durch die Bewässerungsanlagen die Versumpfung eines fremden Grundstücks veranlaßt wird; so ist der Eigenthümer befugt, statt seines Anspruchs auf vollständige Entschädigung (§. 43.) das Eigenthum des ganzen Grundstücks oder desjenigen Theils, der durch die Versumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist.

§.: Wenn ein vom Bewässerungsunternehmer beabsichtigter Rückstau (§. 25. 3.) von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, und für beide Meliorationen, bei vorgängiger Prüfung, das Kultur-Interesse sich gleichstellt;

so soll der Entwässerung stets der Vorzug vor der Bewässerung gegeben werden.

Sitzung vom 7. u. 8. Novbr. Amendement V. (mit 82 gegen 14 Stimmen angenommen).

§. 27. Die Entscheidung darüber: ob und unter welchen Modalitäten die Einräumung oder Beschränkung eines Rechts nach Vorschrift der §§. 24. und 25. stattfinde, steht der Regierung zu unter den im §. 23. enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 28. Die Einräumung oder Beschränkung von Rechten zu Gunsten einer Bewässerungs-Anlage in einem größeren Umfange, als der §. 25. festsetzt, kann nur durch landesherrliche Entscheidung angeordnet werden.

Zu §§. 27. u. 28.

Daß beide Paragraphen fortfallen.

Sitzung v. 3. Novbr. sub 6.
Sitzung vom 8. Novbr.
Amendement VI.

§. 29. Anträge zu den im §. 18. № 2. bezeichneten Zwekken sind an die Regierung zu

richten. Dieselben müssen mit einem Situationsplane, den erforderlichen Nivellements und einem sachverständigen Gutachten begleitet sein und zugleich die Erklärung enthalten, daß der Provokant bereit sei, die Kosten der von den Behörden für nothwendig erachteten Ermittelungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen, ingleichen die Provokaten vollständig zu entschädigen.

§. 30. Die Regierung hat auf einen solchen Antrag (§. 29.), wenn sich gegen dessen Zulässigkeit nichts zu erinnern findet, Kommissarien mit der örtlichen Prüfung unter Mitwirkung des Landraths zu beauftragen.

§. 31. Die Kommissarien haben unter Zuziehung aller Betheiligten zunächst die Frage:

ob wirklich ein überwiegendes Kultur-Interesse vorwalte?

zu erörtern und nach Bejahung dieser Frage die einzelnen Gegenstände des Antrags, so wie die dagegen erhobenen Widersprüche, zu prüfen.

Zu

Zu §. 29. bis 31.

eine veränderte Fassung und zwar:

§. 29. Anträge zu den in §. 25. bezeichneten Zwecken sind an die Vermittelungsbehörde zu richten, welche in jedem Kreise eingesetzt wird, und unter Vorsitz des Landraths aus drei, von der Kreisversammlung zu wählenden Grundbesitzern und einer von derselben zu ermessenden Anzahl Sachverständiger bestehen soll. Die Wahl der Mitglieder dieser Kommission unterliegt der Bestätigung der Regierung. Die Anträge müssen mit einem Situationsplane u. s. w. (wie der Schluß des §. 29. des Entwurfs).

§. 30. Die Kreisvermittelungs-Kommission prüft den Antrag an Ort und Stelle unter Zuziehung der Betheiligten, und stellt demnach die Vorfrage (§. 24.) fest:

ob wirklich ein überwiegendes Kultur-Interesse vorwalte?

Gegen die Entscheidung der Kommission steht dem Provo-

kanten so wie dem Provokaten der Rekurs an die Regierung, und wenn die Entscheidung derselben von der der Vermittelungs-Kommission abweicht, der Rekurs an das Ministerium des Innern offen.

§. 31. Ist auf diese Weise das Vorwalten eines überwiegenden Kultur-Interesses festgestellt, so ernennt die Regierung Kommissarien, welche unter Mitwirkung des Landraths die einzelnen Gegenstände des Antrags, so wie die dagegen erhobenen Widersprüche prüfen.

Sitzung vom 8. Novbr.

Amendement VI. (mit 84 Stimmen gegen 12 angenommen).

§. 32. Wird zu Wasserleitungen die Benutzung von fremdem Grund und Boden verlangt (§. 25. № 1.), so haben die Kommissarien ihre Prüfung besonders darauf zu richten:

ob und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über den fremden Grund und Boden zu der Anlage nothwendig sei?

welche Brücken, Uberfahrten, Einfriedigungen u. s. w. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigenthümer gegen Nachtheile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstückes zu sichern?

§. 33. Wird die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerkes verlangt (§. 25. № 2.), so ist der Ort zu ermitteln, welcher dem Provokaten am wenigsten nachtheilig und doch zweckentsprechend ist.

§. 34. Wird eine Beschränkung des Rechts verlangt, welches Besitzern von Triebwerken auf Benutzung des Wassers zusteht (§. 25. № 4.), so ist zu prüfen: in welchem Maaße die Beschränkung erfolgen müsse, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu sichern.

§. 35. Ist über die Frage zu entscheiden:

ob durch die Bewässerungs-Anlage einem Triebwerke das zum Betriebe in dem bishe-

rigen Umfange nöthige Wasser werde entzogen werden (§. 16. litt. b.), so ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Besitzer des Triebwerks nicht genöthigt werden kann, sich eine Abänderung des innern Triebwerks gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten des Provokanten sich gefallen lassen muß. Bei Prüfung der gedachten Frage ist jederzeit eine solche zweckmäßige Einrichtung zu unterstellen und danach die Entscheidung zu treffen.

Der Provokant ist verbunden, die erwähnte Einrichtung auf seine Kosten zu bewirken und die dadurch gegen den früheren Zustand mehr entstehenden Unterhaltungs-Kosten als eine jährliche Rente an den Besitzer des Triebwerks zu zahlen.

§. 36. Die Kommissarien sind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nöthigen Ermittelungen, Vermessungen, Ni-

vellements u. s. w. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigenthümer sich solches gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§. 37. Die Kommissarien haben sich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst angelegen sein zu lassen.

§. 38. Sie entwerfen demnächst mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung über die erhobenen Widersprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche Interesse den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, legen solchen den Parteien zur Erklärung vor und überreichen ihn der Regierung mittelst gutachtlichen Berichts, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen sind.

§. 39. Der Plan muß in Hinsicht auf die Art der Ausführung der Anlagen und deren Benutzung, so wie in Hin-

sicht auf die zur Überwachung derselben nöthigen Maaßregeln, alles dasjenige feststellen, was im besondern wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 40. Die Regierung hat auf Grund der kommissarischen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge (§. 29.) und über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche zu entscheiden und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung festzustellen.

§. 41. In dem Beschlusse (§. 40.) ist eine Frist festzusetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß.

§. 42. Der Beschluß, welchem der von den Kommissarien vorgelegte Plan (§. 38.), soweit solcher genehmigt worden, beizufügen ist, wird sowohl dem Provokanten als auch dem Provokaten bekannt gemacht. Jedem Theile steht dagegen der Rekurs nach Vorschrift der §§. 23. u. 27. frei.

§. 43. Nachdem definitiv entschieden worden, in welchem Umfange die Einräumung oder Einschränkung eines Rechts zu Gunsten einer Bewässerungs-Anlage stattfinden soll, läßt die Regierung die dafür zu leistende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligten ermitteln und setzt solche, unter Zuschlagung von 25 pr. Ct. des ermittelten Betrags, durch einen Beschluß fest, welcher den Betheiligten bekannt zu machen ist. Die Kosten dieser Abschätzung hat der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage allein zu tragen.

Zu §. 43.

Daß der Zuschlag von 25 pr. Ct. zum Entschädigungsbetrage auch dann erfolge, wenn der Provokat, auf Grund des oben zu §. 25. votirten Amendements —, ein Grundstück an den Provokanten abtritt.

Sitzung vom 5. Novbr. sub № 8.

(mit 78 gegen 14 Stimmen angenommen).

§. 44. Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgesetzte Entschädigungs-Summe mit Hinzurechnung des Zuschlags von 25 pr. Ct. nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisions-Kollegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittelungen gestattet sind, die Entschädigung, mit Ausschließung jedes weitern Rechtsmittels, so wie des Rechtsweges, definitiv fest. Bei dieser Feststellung bleibt der gedachte Zuschlag außer Berücksichtigung; der Anspruch auf letzteren erlischt sofort mit Einlegung des Rekurses.

Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage ist kein Rekurs gestattet.

Aus Neu-Vorpommern und Rügen gehen die Rekurse an das Revisions-Kollegium zu Stettin.

Zu §. 44.

Daß der Provokat den Anspruch auf den Zuschlag der 25 pr. Ct. zum Entschädigungsbetrage durch die Einlegung des Rekurses (§. 44.) nicht verlieren soll.

Sitzung vom 5. Novbr. sub № 9.

(mit 79 gegen 5 Stimmen angenommen).

§. 45. In der Rekursschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigung, welchen der Berechtigte fordert, in einer bestimmten Summe ausgedrückt sein. Wird dem Berechtigten keine höhere Entschädigung als der mit Einschluß des Zuschlags von der Regierung festgesetzte Betrag (§. 43.) zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Rekurs-Instanz zu tragen.

Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage zur Last.

Wenn der Berechtigte zwar

nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von der Regierung zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten statt.

§. 46. Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungs-Summe abzustehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokaten zur Last gestellt worden sind.

§. 47. Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungs-Summe liegt der Regierung ob.

§. 48. Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des §. 18. № 1. und 2. eingeleitete Verfahren, ingleichen durch das Verfahren zur Ermittelung der

Entschädigung (§. 43.) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§. 47.) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht; in Prozessen (§. 22.) und in der Rekurs-Instanz wegen Feststellung der Entschädigung (§. 44.) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§. 49. Die Ausführung der Bewässerungs-Anlage darf erst nach geschehener Zahlung oder Deposition der Entschädigungs-Summe erfolgen, im Falle der Berufung an das Revisions-Kollegium (§. 44.) kann jedoch die Regierung die vorläufige Ausführung gestatten, wenn der Unternehmer für den von der Regierung festgesetzten Betrag (§. 43.) Caution leistet.

§. 50. Ist über ein auf speziellem Titel beruhendes Widerspruchsrecht ein Prozeß ent-

standen (§. 22.) so kann die Ausführung der Anlage von der Regierung vorläufig gestattet werden, wenn der Unternehmer für Schaden und Kosten Caution leistet. Über die Zulänglichkeit der Caution hat die Regierung, nach Vernehmung des Widersprechenden, zu entscheiden.

§. 51. Der Unternehmer der Anlage kann in dem Falle des §. 50., um vor der Ausführung den Betrag der etwa zu leistenden Entschädigung übersehen zu können, darauf antragen, daß die Entschädigungs-Summe nach Vorschrift der §§. 43 u. ff. im voraus ermittelt und festgestellt werde.

§. 52. Die Vorschriften der §§. 43 u. ff. finden auch Anwendung auf die den Fischerei-Berechtigten zu leistende Entschädigung (§. 17.), die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung niemals abhängig sein.

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen.

§. 53. Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

Zu §. 53.

Daß kleinen Grundbesitzern die Anlage von Bewässerungen möglichst erleichtert werden soll.

Sitzung vom 9. Novbr.

§. 54. Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;

b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen, nach dem Verhältniß der hieraus erwachsenden Vortheile;

c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 55. Der Minister des Innern wird die Regierungen wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§. 56. Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vor-

handen sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im verfassungsmäßigen Wege.

Urkundlich ꝛc.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Berlin, gedruckt bei Trowitzsch und Sohn.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.

1843.

Z U P P A
Buchbinderei
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wangenheim, Karl August <<von>>,

Die befreite Undine Ein Beitrag zur Kritik des Gesetzentwurfs über die Benutzung der ??. (Fragment.)

Berlin 1843

J.germ. 238,15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553095-2